

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1701

6. Juni 1972
vom

Quartierplanung "Häslirain", Gemeinde Aesch

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 1. Dezember 1971 die Quartierplanung "Häslirain" - bestehend aus Quartierplan und dazugehörendem Reglement - beschlossen. Der Quartierplan sieht drei Mehrfamilienhäuser mit einer Staffelung von 3 - 5 Geschossen, ein Atriumhaus sowie 15 oberirdische und 36 unterirdische Parkplätze vor. Die städtebauliche Konzeption der Quartierplanung "Häslirain" wurde auf die bereits genehmigte Gesamtüberbauung "Häslirain" (RRB 1745/24. Juni 1969) abgestimmt.

B. Die öffentliche Auflage für die Quartierplanung fand vom 10. Dezember 1971 bis 10. Januar 1972 statt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 1971 und durch Publikation im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch Nr. 49 vom 10. Dezember 1971. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mittels eingeschriebenem Brief (Postquittung) auf die Planauflage aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist wurde am 4. Januar 1972 von [REDACTED] gegen die Quartierplanung Einsprache erhoben. Namens des Gemeinderates hat die Baukommission am 20. Januar 1972 mit der Einsprecherin verhandelt. Mit Schreiben vom 21. Januar 1972 wurde die Einsprache zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 29. März 1972 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung des Quartierplanes "Häslirain".

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfungsbefugnis beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser Einschränkung hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.
2. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.
3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwände gegen die Quartierplanung.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 1. Dezember 1971 beschlossene Quartierplanung "Häslirain" - bestehend aus Quartierplan und Quartierplanreglement - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden für das betroffene Gebiet die bisherigen Zonenvorschriften aufgehoben.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 1/QP/6/0 (Quartierplan), 1/QR/6/0 (Quartierplanreglement) und 1/ZP/1/10 (Zonenplanänderung) versehenen Quartierpläne und -reglemente.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch (3)

Grundbuchamt Arlesheim

Landwirtschaftsdirektion (3)

Bodenamt (3)

Meliorationsamt (3)

Landeskanzlei

Tiefbauamt (3)

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (6)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Belting